

## Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 22 -Weißenhofsiedlung-

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 5. Dezember 2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 22 -Weißenhofsiedlung- beschlossen:

### § 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem mit Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 2. Juli 2019 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um:

- ▶ Entwicklungen zu verhindern, die die denkmalgeschützte Weißenhofsiedlung und das UNESCO Welterbe beeinträchtigen.
- ▶ Die bestehende Wohnnutzung und die Mischung der Bewohner im Quartier dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

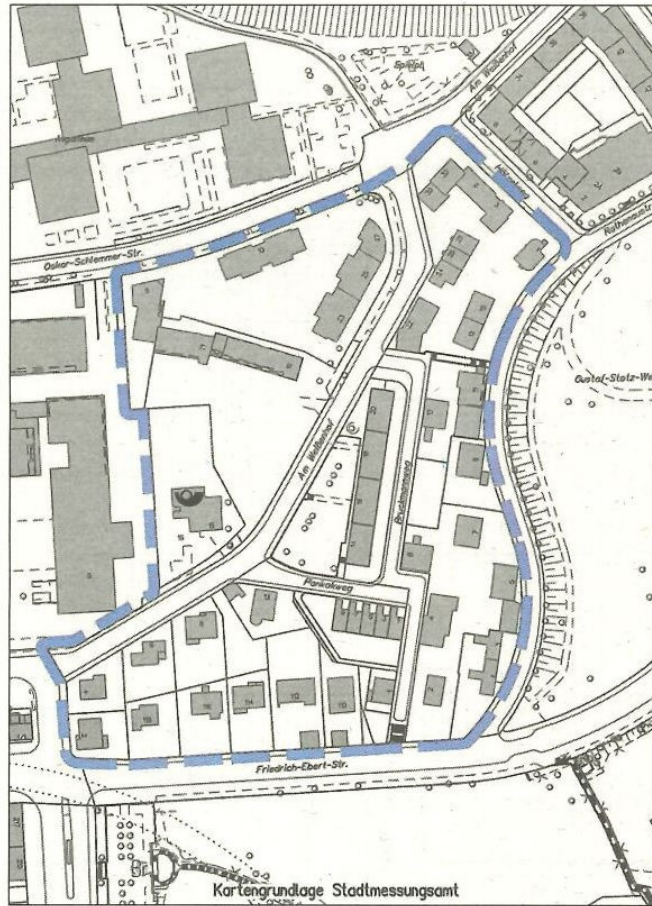
### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, EG, Zimmer 3, Planauslage, 70173 Stuttgart während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Telefon: 216-20321.

Stuttgart, 13. Dezember 2019  
Bürgermeisteramt  
In Vertretung  
Peter Pätzold  
Bürgermeister